



AL/SG:	SG 30 - Sicherheit, Katastrophenschutz, Verbraucherschutz
Aktenzeichen:	30-5304-5

Aichach, den 29.10.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	30/008/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	15.11.2021	

Betreff:

Antrag der AfD-Fraktion vom 28.10.2021 zur Aufhebung aller Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit Verletzungen der Ausgangssperre

Anlagen

Antrag AfD 281021

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

Ausführungen zum Antrag der AfD-Fraktion vom 28.10.2021

„Aufhebung aller Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit Verletzungen der Ausgangssperre“

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Durchführung von Bußgeldverfahren im Rahmen der Corona-Pandemie zuständig. Die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde. Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse entzogen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden Verstöße gegen die Vorschriften der durch die Bayerische Staatsregierung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, konsequent geahndet. Maßgebend für die Ahndung ist dabei der jeweils aktuelle Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“, welcher gemeinsam durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wird. Der Bußgeldkatalog fördert dabei einen bayernweit möglichst einheitlichen Vollzug im Rahmen der Bußgeldverfahren.

Durch bis dato nicht rechtskräftigen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.10.2021 (20 N 20.767) wurde nunmehr festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162), unwirksam war. § 4 (Vorläufige Ausgangsbeschränkung) war dabei in Absatz 2 wie folgt gefasst: „Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.“ In Absatz 3 waren die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 geregelt. Die Änderungsverordnung wurde am 31.03.2020 im Wege einer Notbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht und ist mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft getreten.

Dem Antrag der AfD-Fraktion vom 28.10.2021 auf Aufhebung aller Bußgeldbescheide, die vom Landratsamt ausgestellt wurden, weil eine Verletzung der von der Bayerischen Staatsregierung verhängten Ausgangssperre vorlag, kann nicht gefolgt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem der Antrag der AfD-Fraktion begründet wird, bis dato nicht rechtskräftig ist. Gegen die Entscheidung wurde von Seiten der Bayerischen Staatsregierung Revision eingelegt. Darüber hinaus beschränkt sich der Beschluss ausdrücklich auf die o.g. Ausgangssperre, welche am 31.03.2020 im Wege einer Notbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurde und mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft getreten ist. Eine Aufhebung aller Bußgeldbescheide, welchen eine Verletzung der von der Bayerischen Staatsregierung verhängten Ausgangssperre zugrunde lag, kommt somit - über den im Beschluss umfassten Zeitraum - allein deshalb nicht in Betracht.

Vorsorglich wurde nach Kenntnisaufnahme des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bereits am 11.10.2021 eine Anfrage zum weiteren Vorgehen an die Regierung von Schwaben gestellt. Eine Antwort steht bis dato noch aus.

Beschlussvorschlag:

Greppmeier Johann